

Online Veranstaltung

Compliance in der Geschäftsanbahnung: Do's und Dont's bei Auslandsreisen

Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M., Charlotte Salathé
30. Oktober 2024

Begrüßung

Dr. André Lippert

Partner, CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern
mbB (CMS)

Jens Böhlmann

Direktor Mittelstand /Grüne Transformation, Ost-Ausschuss der Deutschen
Wirtschaft e.V. (OA)

Compliance in der Geschäftsanbahnung: Do's und Dont's bei Auslandsreisen

Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M.

Counsel, CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern
mbB (CMS)

Charlotte Salathé

Counsel, CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern
mbB (CMS)

Agenda

- I. Einführung
- II. Notwendigkeit von Compliance-Management
- III. Typische Compliance-Risiken
(insbesondere bei Auslandsaktivitäten)
- IV. Beispiele aus der Praxis und Empfehlungen
- V. Fragen und Diskussion

I. Einführung

▪ Erweitertes Verständnis von Compliance

Compliance i. e. S. = Regelkonformität

Compliance i. w. S. = System zur Sicherstellung von Regelkonformität und Haftungsvermeidung /
Haftungsminimierung im Unternehmen

I. Einführung

■ Geändertes Umfeld für Unternehmen

- Normenflut auf europäischer und nationaler Ebene
- Komplexe rechtliche Anforderungen für Unternehmensführung
- Steigende Sanktions- und Reputationsrisiken
- Höhere Erwartungen der Stakeholder - Reputationsaspekte
- Intensivere Verfolgung von "Non Compliance"

II. Notwendigkeit von Compliance-Management

- LG München I, Urteil vom 10.12.2013, 5HK O 1387/10:

"Ein Vorstandsmitglied ... hat ...dafür zu sorgen, dass das Unternehmen so organisiert und beaufsichtigt wird, dass keine Gesetze verletzt werden. Seine entsprechende Organisationspflicht zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erfüllt der Vorstand nur dann, wenn er eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichtet, die der Gefährdungslage entspricht."

II. Notwendigkeit von Compliance-Management

- OLG Nürnberg, Urteil vom Urteil v. 30.03.2022 – 12 U 1520/19:

"Aus der Legalitätspflicht folgt die **Verpflichtung des Geschäftsführers zur Einrichtung eines Compliance Management Systems**, also zu organisatorischen **Vorkehrungen, die die Begehung von Rechtsverstößen durch die Gesellschaft oder deren Mitarbeiter verhindern**. ... Zwar haftet der Geschäftsführer nicht für fremdes Verschulden. Eine **Pflichtverletzung** liegt jedoch schon dann vor, **wenn durch unzureichende Organisation, Anleitung bzw. Kontrolle Mitarbeitern der Gesellschaft Straftaten oder sonstige Fehlhandlungen ermöglicht oder auch nur erleichtert werden**. Diesbezüglichen Verdachtsmomenten muss der Geschäftsführer unverzüglich nachgehen..."

II. Notwendigkeit von Compliance-Management

■ Mögliche Konsequenzen bei Verstößen:

Für das Unternehmen

- Hohe Geldbußen
- Schadensersatzforderungen
- Ausschluss von Vergaben: Eintragung in Korruptions-/ Kartellregister
- Kündigung von Verträgen / Nichtigkeit wichtiger Vertragsbestimmungen
- Steuernachforderungen
- Reputationsverlust

Für die Mitarbeiter

- Freiheitsstrafen
- Geldbußen/-strafen
- **Management** für **eigenes Verhalten**
- ... aber auch wg. **Aufsichtsverschulden**
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen
- Abmahnung
- Kündigung
- Schadensersatz / Regress

III. Typische Compliance-Risikofelder (Auswahl)

Anti-Korruptionsregeln
(national + international)

Kartellrecht

Datenschutzrecht, IT-
Compliance + Cyber
Security

Arbeitsrecht und
Sozialversicherungsrecht

Produkthaftungsrecht

Steuerrecht

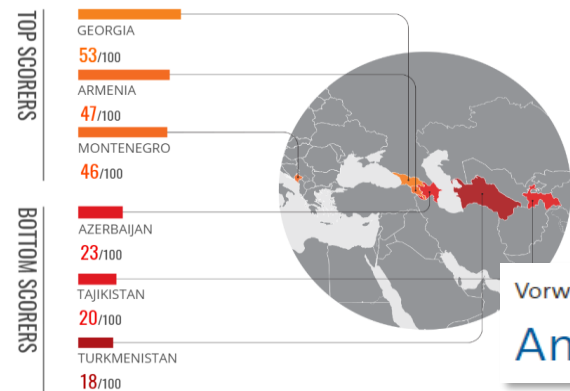
Geldwäscheprävention

**Exportkontrolle-/
Außenwirtschaftsrecht**

III. Typische Compliance-Risikofelder - Korruption

- "Zunehmender Autoritarismus", "dysfunktionale Rechtsstaatlichkeit" "systemische Korruption"
- Osteuropa/Zentralasien als Region mit weltweit zweithöchstem Korruptionsrisiko (vgl. TI/CPI 2024)

REGIONAL OVERVIEW



WÄHLERMEHRUNG IN GEORGIEN

„Wir sind Opfer einer russischen Spezialoperation“

RadioFreeEurope
RadioLiberty

Bribery Is A Way Of Life For Turkmen As Officials Exploit Positions To Extort Money

T+ Wahlen im Land der Kaviar-Diplomatie

„Aserbaidtschan ist zerfressen von Korruption“

Vorwürfe gegen Ex-Unionspolitiker

tagesschau

Anklage in Aserbaidtschan-Affäre

Sanktionierte Firmen im Ländle

zdfheute

Was wird aus millionenschweren Immobilien?

von Johannes Bauer, Marta Orosz und Salim Sadat

11.06.2024 | 15:47

Der afghanische Ex-Abgeordnete Rahmani hat nach ZDF-frontal-Recherchen rund 200 Millionen Euro in Deutschland investiert. Die USA werfen ihm Korruption vor. Rahmani dementiert.

CMS
law-tax-future

oa

III. Typische Compliance-Risikofelder - Geldwäsche

- "Effektive Verfolgung von Geldwäsche in Osteuropa/Zentralasien bleibt ein Problem"

- Zehn Länder in der Region lt. US International Narcotics Control Strategy Report Ermittlungen gegen Oligarchen

WÜRZBURG

MP+ AfD-Politiker Daniel Halemba angeklagt: Geld nach Osteuropa weitergeleitet?

The Russian Laundromat



Geldwäsche im großen Stil

"Russischer Waschsalon" - 50 Millionen Euro beschlagnahmt

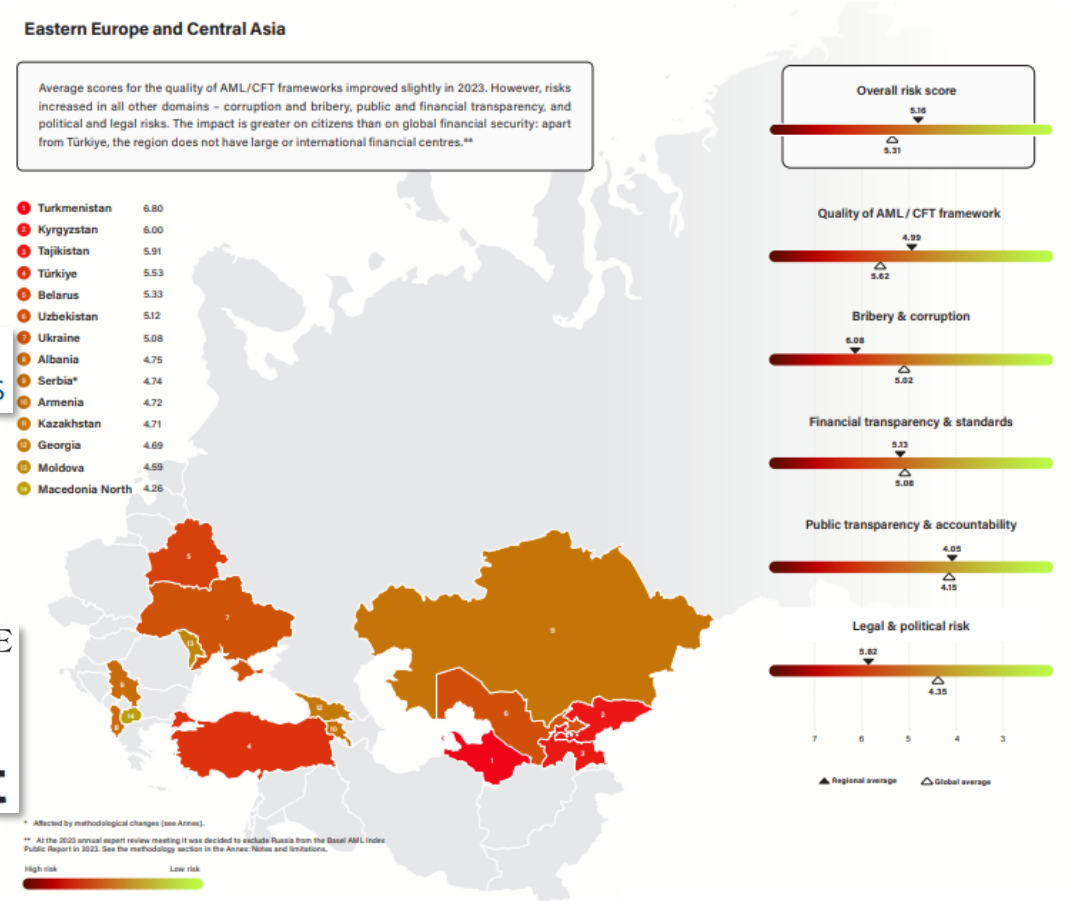
ZEIT ONLINE

Organisierte Kriminalität

Wie das System der "Strohleute" aus Osteuropa den Staat um Milliarden bringt



Razzien wegen Geldwäsche-Verdachts



7bd803cd-1e68-405e-ad33-185fff165891

III. Typische Compliance-Risikofelder - Sanktionen

- Stetig komplexer werdende geopolitische Gemengelage
- Problemfeld: "Mittelbares Bereitstellungsverbot"
- Beachtung drittstaatlicher Sanktionsregime?
- Umgehungsrisiken



Recherche enthüllt: Iran umgeht mit Firmen in Deutschland internationale Sanktionen
Frankfurter Rundschau

Härtere Strafen für Putins Handlanger
Süddeutsche Zeitung

Wer gegen EU-Sanktionen verstößt und beispielsweise Rüstungsgüter nach Russland liefert, soll schärfer verfolgt werden. Künftig droht schneller Haft.

Iran-Sanktionen

Süddeutsche Zeitung

Die undurchsichtigen Geschäfte der Mullahs am Rhein

Deutsche Firmen zahlen in Putins Kriegskasse – Rückzug aus Russland offenbar „unvorstellbar schwierig“

Frankfurter Rundschau

23.02.2024, 17:39 Uhr

Russland-Sanktionen: Mehr als 1.400 Ermittlungsverfahren wegen mutmaßlicher Sanktionsverstöße

Bundesweite SWR-Umfrage bei Ministerien und Staatsanwaltschaften



EU Sanctions Map



IV. Beispiele aus der Praxis und Empfehlungen

Ich befinde mich auf Einladung des OA auf einer internationalen Konferenz in Prag. Dort werde ich von lokalen Geschäftsleuten zu einem teuren Abendessen eingeladen. Darf ich die Einladung vorbehaltlos annehmen?

Zu Beginn einer Tagung in Baku finde ich auf meinem Sitzplatz neben den Veranstaltungsunterlagen eine Schatulle mit einem Goldarmband und Grüßen eines lokalen Industrieverbandes. Darf ich das Geschenk vorbehaltlos annehmen?

Nachdem der Vertrieb meiner Produkte in Westeuropa etabliert ist, plane ich den Markteinstieg in Osteuropa und Zentralasien über eine Tochtergesellschaft in Ankara. Bei der Gewerbeanmeldung lässt mich der sachbefasste Ansprechpartner wissen, dass diese schneller verläuft, wenn ich eine Spende für den Bau eines lokalen Kindergartens tätige. Wie reagiere ich?

IV. Beispiele aus der Praxis und Empfehlungen

Die Anfrage eines potentiellen Kunden kommt mir auffällig vor, weil sie augenscheinlich nicht zum Geschäftsmodell des Kunden passt. Ich stelle Nachfragen an, auf die der Vertreter des Kunden ausweichend und ungehalten reagiert. Wie gehe ich weiter vor?

Ein langjähriger Kunde ist ein Bauunternehmen mit Sitz in Istanbul. Es hat eine Bestellung über Baumaschinen im Wert von ca. EUR 5 Mio. getätigt, die auch zum Geschäftsmodell des Kunden passt. Der Kaufpreis wird nun von einem Bankkonto in Bukarest überwiesen. Der Kontoinhaber hat auf den ersten Blick keinen Zusammenhang zum Kunden auf.
Darf ich die Zahlung dem Kundenkonto vorbehaltlos gutschreiben?

Mein Unternehmen produziert Textilien für den gewerblichen Gebrauch, seit einiger Zeit liefert es auch nach Südosteuropa. Es geht eine großvolumige Bestellung eines neuen potentiellen Kunden aus Bukarest ein. Nach kurzzeitiger Recherche zu dem potentiellen Kunden sehe ich, dass das Unternehmen lediglich zwei Mitarbeiter aufweist und als Gesellschaftszweck der Außenhandel mit Kfz angegeben ist. Darf ich die Bestellung vorbehaltlos ausliefern?

IV. Beispiele aus der Praxis und Empfehlungen

Mein Unternehmen vertreibt im großen Stil haltbare Lebensmittel im Feinkostbereich. Russland ist hierfür ein interessanter Markt. Leider unterliegt die Ausfuhr der Feinkost überwiegend EU-Sanktionen. Wäre es ein gangbarer Weg, die Produkte an einen Zwischenhändler in Aserbaidshan zu veräußern, der die Produkte im eigenen Namen auf dem russischen Markt anbietet?

Ich unterziehe einen Kunden vor Bestätigung einer Bestellung einer Prüfung gegen die EU-Finanzsanktionsliste. Der Kunde selbst ist nicht gelistet. Über eine Google-Recherche sehe ich allerdings, dass der Eigentümer des Unternehmens ein gelisteter "Oligarch" ist. Darf ich die Bestellung vorbehaltlos ausführen?

Mein Unternehmen produziert Pumpen, die größtenteils Ausfuhrbeschränkungen nach Russland unterliegen. Es geht eine wirtschaftlich interessante Bestellung eines potentiellen Kunden mit Sitz in Kasachstan ein. Muss ich mir die Bestellung genauer ansehen?

IV. Beispiele aus der Praxis und Empfehlungen

Know Your Customer (KYC) als bewährter Compliance-Prozess

Übergeordneter Zweck

- Vermeidung/Auflösung von Anonymität, die Finanzkriminalität (Geldwäsche, Korruption, Verstöße gegen Finanzsanktionen, etc.) begünstigt

Rechtsgrundlagen

- ggfs. spezialgesetzliche Pflichten aus Geldwäschegesetz (§§ 10ff. GwG)
- ggfs. zusätzliche spezialgesetzliche Pflichten zum Sanktionslisten-Screening (§ 25h KWG)
- Beachte: Strengerer Rechtsrahmen mit der Geldwäscheverordnung ab Juli 2027!
- Letztlich: Gesellschaftsrechtliche Legalitätspflicht

Maßnahmen

- Identifizierung des Geschäftspartners, der ggfs. für den Geschäftspartner auftretenden Personen und des/der wirtschaftlich Berechtigten
- Erkennung von politisch exponierten Personen (sog. PEP)
- Ermittlung von Art und Zweck einer Geschäftsbeziehung
- Überwachung einer Geschäftsbeziehung
- Ggfs. weitere, risikoangemessene Prüfmaßnahmen

IV. Beispiele aus der Praxis und Empfehlungen

Wirksames Compliance-Management – Leitlinien:

- Was sagt die Chefetage? " ➔ "Tone from the Top"
- Wo liegen die Fallstricke? ➔ Systematische Erfassung und Analyse der Compliance-Risiken
- Wer kümmert sich? ➔ Klärung von Zuständigkeiten / Delegationsfragen
- Wie werden Geschäftspartner überprüft und gesteuert? ➔ Compliance Due Diligence
- Wie wird Compliance erklärt und vermittelt? ➔ Effektive Compliance-Schulungen
- Wie schaffe ich ein "lebendes" Compliance-System? ➔ Kontrollen, Regelmäßige Aktualisierung
- Wo ist was zu finden? ➔ Adäquate Dokumentation und Berichterstattung

V. Fragen und Diskussion





Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 700 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner und Standorte: siehe Website.

cms.law